

BEBAUUNGSPLAN M. 1:500  
SCHWALBACH  
„HINTER KASHOLZ“

GEMEINDE SCHWALBACH SAAR  
DEN - 9. 4. 70

---

DER BÜRGERMEISTER



# Bebauungsplan (Satzung)

HINTER KASHOLZ der Gemeinde Schwalbach-Saar

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.7.1967 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schwalbach durch die Allg. Baugenossenschaft Völklingen 1904

## Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	siehe Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
3 Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2 Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3 Geschossflächenzahl	siehe Plan
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4 Bauweise	siehe Plan
5 Ueberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7 Mindestgrösse der Baugrundstücke	ca. 1125 m²
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	wird örtlich eingewiesen
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überb. Grundstücksflächen
10 Flächen für nichtüberdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12 Ueberwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15 Verkehrsflächen	siehe Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie nach örtl. d. Anschluss d. Grundstücke an die Verkehrsfl.	Einweisung
17 Versorgungsflächen	entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt siehe Plan
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- u. Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Plan
24 Flächen für die Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen u. ihre Nutzung	entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28 Bedingungen für Bepflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Gewässer	entfällt

### Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbau-

gesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Während der öffentliche Bauverschafft

### Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbau-

gesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

### Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderl. sind	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ges. Geltungsber.
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt BBau

### Nachrichtliche Uebernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4

1	.....
2	.....

### Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	bestehende Gebäude
bestehende Straßen	geplante Gebäude
geplante Straßen	mit Leitungsrecht belastete von der Bebauung freizuhaltende Flächen

privates Grün	alte Grundstücksgr.
neue Grundstücksgrenzen	neu festzusetz. Bau-
neu festzusetz. Baugrenze	linie

geplante Entwässerungsleitungen (mit Abflussrichtung)	
vorh. Entwässerungsleitungen (mit Abflussrichtung)	

GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschossflächenzahl
(II) Zahl der Vollgeschosse zulässig	E nur Einzelhäuser zul.

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 22.9.1969. bis zum 23.10.1969.	
--	--

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 26.11.1969. beschlossen.	Saarbrücken, den 5. Mai 1970.
---	-------------------------------

SAARLAND	
Der Minister des Innern	Oberste Landesbaubehörde
IV A-7 3474770 Rei. 770	

Die öffentliche Auslegung gemäss § 11 BBauG wurde am 23. Mai 1970. ortüblich bekanntgemacht.	
--	--

	Schwalbach/Saar, den 25. Mai 1970.
--	------------------------------------

	Der Bürgermeister
--	-------------------

	R. Fary
--	---------

	(Dr. Fary)
--	------------

--	--